

# FRIEDHOFSORDNUNG

der  
**Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal**

**Friedhof Blumenthal**  
**Friedhof Farge**  
**Friedhof Godenweg**



**Friedhofsverwaltung:**

Farger Straße 19, 28777 Bremen

Tel. 0421 / 51702727

Fax 0421 / 51702737

E-Mail: [friedhoefe.blumenthal@kirche-bremen.de](mailto:friedhoefe.blumenthal@kirche-bremen.de)

## **UNSERE FRIEDHÖFE**

dienen als letzte, heimatliche schöne, freundlich umhagte Ruhestätte unserer Angehörigen.

Sie sind ein Stück lebendiger Natur, in dem Grün, Blumen und Grabstellen, harmonisch aufeinander abgestimmt, ein Gefühl der Ruhe und Geborgenheit geben. Sie eröffnen dem Besucher Raum, um eigenen Gedanken und Erinnerungen ihren freien Lauf zu lassen und dabei selber zur inneren Muße zu finden.

Diesem Anspruch versuchen wir als Kirchengemeinde mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gerecht zu werden, und erwarten umgekehrt auch, dass alle Nutzer und Besucher dazu ihren eigenen Anteil beitragen, auf dass auch in Zukunft unsere Friedhöfe für alle Besucher sichtbare Orte der Stille und des Friedens sind, ruhige Oasen inmitten der Hektik unserer Zeit und vor allem würdige Ruhestätten unserer Lieben.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal in Bremen:

Friedhof Blumenthal (Landrat-Christians-Straße 80)  
Friedhof Farge (Farger Straße 19 – 21 / An der Amtsweide)  
Friedhof Godenweg (Godenweg)

- (2) Die Friedhöfe sind Eigentum der Kirchengemeinde und auf deren Namen im Grundbuch eingetragen.
- (3) Die Friedhöfe sind unselbstständige Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Sie dienen der Bestattung von Menschen.

#### **§ 2 Verwaltung**

- (1) Für die Verwaltung der Friedhöfe und das Beerdigungswesen ist der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal zuständig und verantwortlich.
- (2) Die Verwaltungsgeschäfte führt im Auftrag des Kirchenvorstandes die Friedhofscommission der Kirchengemeinde in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Friedhofsverwaltung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechts, insbesondere dem EKD-Datenschutzgesetz nebst Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Anordnungen des Kirchenvorstandes und des Friedhofpersonals zu befolgen.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Mit den allgemeinen Einrichtungen des Friedhofs, wie z.B. Bänken, Wasserzapfstellen und dergleichen, ist sorgfältig umzugehen.
- (4) Unzulässig ist innerhalb des Friedhofs:
  - a) das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und während des Vorbeigehens eines Bestattungszuges in unmittelbarer Nähe,
  - b) das Lärmen und Spielen von Kindern,
  - c) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung,
  - d) das Verteilen von Schriften ohne Genehmigung,
  - e) das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen, und gewerblichen Diensten ohne Genehmigung,
  - f) das Abschneiden oder Abreißen von fremdem Pflanzgut, das Entfernen von anderen Gegenständen von Gräbern und sonstigen Anlagen,
  - g) das Ablegen von Blumen, Kränzen, Papier und sonstigem Abfall (Kunststoff, Plastik, Ton- oder Glasscherben) sowie von überflüssiger Erde an anderen als den dazu bestimmten Plätzen,
  - h) das Entsorgen von Abfällen, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind,
  - i) die Verwendung von Batterie- oder Akkuleuchten als Grabschmuck,
  - j) das Abstellen von Plastikblumen oder anderen Pflanzenimitaten aus Kunststoff oder Steckvasen auf Gemeinschaftsgrabanlagen oder deren Ablageflächen,
  - k) das Mitnehmen von nicht angeleiteten Tieren. Hinterlassenschaften der Tiere dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden. Es stehen keine Restabfalltonnen zur Verfügung.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen ist das Friedhofspersonal berechtigt, die betreffenden Personen des Friedhofs zu verweisen. Gegebenenfalls angerichtete Schäden werden auf Kosten der Verursacher behoben. Illegale Abfall- und Grünentsorgung wird zur Anzeige gebracht. Nach Maßgabe dieser Ordnung unberechtigt abgestellte Gegenstände werden vom Friedhofspersonal entsorgt.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 4 Anmeldung und Bestattungszeit**

- (1) Die Bestattung Verstorbener und die Beisetzung von Urnen ist der Kirchengemeinde vorbehalten und wird nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung gestattet.
- (2) Bei der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigungen vorzulegen.
- (3) Soll der Verstorbene in einem Familiengrab beigesetzt werden, so ist bei der Anmeldung das Nutzungsrecht an der Grabstelle nachzuweisen.
- (4) Bestattungen finden in der Regel an Werktagen montags bis freitags statt.
- (5) Tag und Stunde der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung in Absprache mit den Angehörigen (evtl. vertreten durch ein Bestattungsunternehmen) fest.

#### **§ 5 Amtshandlungen und Trauerfeiern**

- (1) Das Amtieren auf dem Friedhof bei Beerdigungen ist den zuständigen Pastoren und Geistlichen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung vorbehalten. In den Friedhofskapellen bzw. Kirchen und auf dem Friedhof dürfen Pastoren und Geistliche, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) angehören, Trauergottesdienste und Trauerfeiern und Bestattungen durchführen. Freie Redner sind in den Kirchen und Kapellen der Friedhöfe nicht zugelassen. Zur Beisetzung dürfen sie die Särge oder Urnen begleiten.
- (2) Es dürfen im Zusammenhang einer Trauerfeier oder Beisetzung in den Kirchen und Kapellen nur Symbole verwandt werden, die im Zusammenhang mit christlichen Inhalten stehen. Soll davon abgewichen werden, ist das bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und mit dem amtierenden Geistlichen vorher abzusprechen.

#### **§ 6 Beschaffenheit und Maße von Särgen und Urnen**

- (1) Särge, Urnen und Überurnen müssen aus Materialien bestehen, die umweltverträglich sind und innerhalb der Ruhefrist vergehen. Leichname, Särge, Urnen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt werden, die die Verwesung verzögern oder die Umwelt beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Beschaffenheit der Materialien zu kontrollieren und bei Verstößen gegen diese Ordnung die Bestattung zurückzuweisen.
- (2) Särge dürfen nicht länger als 203 cm, breiter als 75 cm und höher als 70 cm sein. Überurnen dürfen einen Durchmesser bzw. eine Diagonale (bei einer quadratischen oder rechteckigen Form) von 25 cm und eine Höhe von 35 cm nicht übersteigen. Ausnahmen bei den Maßen und besondere Formen müssen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet werden und führen zu erhöhten Bestattungsgebühren.

#### **§ 7 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Grabstellen werden ausschließlich von Mitarbeitenden oder Beauftragten der Gemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat vor Aushub eines Grabes in einer bestehenden Grabstelle das Grabzubehör zu entfernen, soweit dies für die Grabung notwendig ist. Darauf soll bei Anmeldung der Bestattung hingewiesen werden. Sofern er dem nicht oder nicht vollständig rechtzeitig nachkommt und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, werden die Mehrkosten dem Nutzungsberechtigten auferlegt.

## § 8 Ruhefristen

Die Ruhefrist beträgt bei Erdbestattungen 25 Jahre und bei Urnenbestattungen 20 Jahre. Bei Verstorbenen unter 3 Jahren beträgt die Ruhefrist 10 Jahre. Sofern eine Wiederbelegung der Grabstelle möglich ist, kann diese nicht vor Ablauf der Ruhefrist erfolgen.

## § 9 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Ausgrabungen und Umbettungen sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig, sofern es die hygienischen und gesundheitlichen Verhältnisse erlauben. Eine nach gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung ist einzuholen.
- (2) Umbettungen erfolgen auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen aus notwendigen Gründen der Friedhofsgestaltung.
- (3) Über die Umbettung entscheidet der Kirchenvorstand.
- (4) Ist eine Umbettung aus Gründen der Friedhofsgestaltung erforderlich, so muss die Friedhofsverwaltung eine andere, möglichst gleichartige Grabstelle zur Verfügung stellen.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes in belegte Grabstellen umgebettet werden.
- (6) Umbettungen werden ausschließlich von der Kirchengemeinde oder deren Beauftragten vorgenommen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Erfolgt die Umbettung auf Antrag des Nutzungsberechtigten, wird dafür eine Gebühr erhoben.
- (8) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstellen

### § 10 Rechte an Grabstellen

- (1) Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Evangelischen Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Über alle Grabstellen wird aufgrund eines Planes (Karte) ein Verzeichnis geführt. Es enthält Namen und Anschrift des Nutzungsberechtigten sowie die Personalien der Beigesetzten und das Datum der Beisetzung. Jedes Grab, auch bei Gemeinschaftsfeldern, ist eindeutig in diesem Plan parzelliert und verzeichnet.

### § 11 Arten und Mindestgrößen der Grabstellen

- (1) Grabstellen können eingerichtet werden als
  1. Familiengrabstellen
    - a) für Erdbestattungen
    - b) für Urnenbestattungen

2. Einzelgrabstellen
  - a) für Erdbestattungen
  - b) für Urnenbestattungen
  
3. Grabstellen in besonderen, einheitlich gestalteten Grabanlagen. Dazu zählen insbesondere
  - a) Rasensarggräber
  - b) Rasenurnenfelder
  - c) Gräberfelder für Erd- und Urnenbestattungen
  - d) Baumurnengräber
  - e) sonstige Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensbezeichnung
  - f) Urnengräberfelder ohne Namensbezeichnung
  - g) Sozialbestattungsfeld mit Namensbezeichnung
  - h) Gräberfeld „Sternenkinder“

Es ist nicht jede Bestattungsart auf jedem der Gemeindefriedhöfe möglich.

(2) Die Grabgrößen für Erdbestattungen betragen in der Regel

1. bei einem einfachen Grab (maximal zwei Särge)
  - a) ca. 1 m x 2 m für einen Sarg
  - b) ca. 1,3 m x 2 m „Doppeltief“ für zwei Särge
  
2. bei einem Doppelgrab (maximal vier Särge)
  - a) ca. 2 m x 2 m für zwei Särge
  - b) ca. 2 m x 2 m „Doppeltief“ für vier Särge

Doppeltief ist nicht an jeder Grabstelle möglich.

(3) Die Tiefe der Gräfte bis zur Oberkante des Sarges muss betragen

- a) bei einfacher Grabung 90 cm
- b) bei Doppelgrabung 170 cm

(4) Die Grabgrößen für Urnen betragen in der Regel

- a) für maximal vier Urnen ca. 1 m x 1 m
- a) für maximal zwei Urnen 50 cm x 50 cm
- b) bei einem Einzelurnengrab 40 cm x 40 cm
- c) bei Urnengemeinschaftsfeldern 30 cm x 30 cm

(5) Bei der Urnenbeisetzung beträgt die Tiefe bis zum Deckel der Urne mindestens 30 cm.

## § 12 Familiengrabstellen

- (1) Familiengrabstellen sind Grabstellen für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, die nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung vergeben werden und an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag nach Maßgabe von § 19 verlängert werden.
- (2) In einer Familiengrabstelle können der Nutzungsberechtigte und mit dessen Einverständnis andere verstorbene Menschen bestattet werden.
- (3) Familiengrabstellen für Erdbestattungen können als einstellige Grabstelle mit maximal zwei Grabplätzen (eine Doppeltief) oder als Doppelgrabstellen mit maximal vier Grabplätzen (zwei Doppeltief) vergeben werden. Die Bestattungsart Doppeltief ist nicht auf dem Friedhof Farge möglich. Anstelle einer Erdbestattung pro Grabplatz können alternativ auch bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

- (4) In einem Familien-Urnengrab, 1 m x 1 m, können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Die Wiederbelegung einer Grabstelle in einer Familiengrabstelle ist nach Ablauf der Ruhefrist und innerhalb des Nutzungsrechts gestattet. Überschreitet bei einer Bestattung die neue Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (6) Größere Familiengrabstellen können auf Antrag geteilt werden, wenn die abgetrennten Teile für die Friedhofsverwaltung als Grabstellen nutzbar sind und keine Ruhefristen entgegenstehen. Grabmäler, Einfassungen, Bepflanzungen usw. müssen bei Teilung einer Grabstelle von den abgetrennten Teilen entfernt werden. Verantwortlich hierfür ist der Nutzungsberechtigte, der die Teilung beantragt hat. Die Kosten für die durch die Teilung der Grabstelle veranlassten Arbeiten trägt der Nutzungsberechtigte.

### § 13 Einzelgrabstellen

- (1) Einzelgrabstellen sind einfache Gräber für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen mit einem Grabplatz, die für einmalige Bestattungen vergeben werden und die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Einzelgrabstellen werden für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt. Die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzelgrabstelle ist nicht möglich. Doppelstiefgrabungen, Wiederbelegung und die Beisetzung von Urnen auf bereits belegten Grabstellen sind nicht gestattet.

### § 14 Grabstellen in einheitlich gestalteten Grabanlagen

- (1) Soweit nicht im Einzelfall für eine Grabanlage etwas anderes ausdrücklich vorgesehen ist, werden Grabstellen in besonderen, einheitlich gestalteten Grabanlagen als Einzelgräber für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, im Fall des Todes, für die Dauer der Ruhefrist vergeben, ohne dass die Möglichkeit besteht, das Nutzungsrecht zu verlängern. Die Belegung erfolgt in der Regel der Reihe nach, eine Reservierung von Plätzen kann bei bestimmten Grabanlagen möglich sein. Eine Wiederbelegung ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Einzelgrabstellen (§ 13) entsprechend.
- (2) Grabstellen in einheitlich gestalteten Grabanlagen erhalten die von der Kirchengemeinde für die jeweilige Grabanlage vorgesehene einheitliche Gestaltung.
- (3) Einheitlich gestaltete Grabanlagen werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde angelegt, hergerichtet, unterhalten und gepflegt, um das vorgegebene einheitliche Erscheinungsbild der jeweiligen Grabanlage zu gewährleisten.
- (4) Die Grabanlagen können dabei mit den für die jeweilige Anlage festgelegten einheitlichen Gedenkobjekten (z.B. zentrale Stele, einzelne Grabplatten pro Grabstätte) versehen werden, auf denen der Vorname, der Nachname, ggf. der Geburtsname, außerdem das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen vorgesehen werden können. Individuelle Zusätze sind nicht zulässig. Die Beschaffung und Herrichtung wird ausschließlich durch die Kirchengemeinde durchgeführt, sofern nicht für die betreffende Grabanlage ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (5) Auf dem Friedhof Blumenthal sind Erd- und Urnenbestattungen ohne Namensbezeichnung nicht möglich. Entsprechend ist dort für alle Grabanlagen eine Namensbezeichnung gemäß Absatz 4 vorgesehen.
- (6) Soweit die Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstellen nach den vorstehenden Absätzen und den besonderen Bestimmungen für die jeweilige Anlage der Kirchengemeinde vorbehalten sind, entfallen die betreffenden Pflichten und Verantwortlichkeiten des Nutzungsberechtigten aus den Abschnitten VI und VII.
- (7) Das Niederlegen von Grabschmuck auf der Grabstelle oder Grabanlage kann von der Kirchengemeinde eingeschränkt oder ganz untersagt werden, sofern anderweitig die einheitliche Gestaltung und/oder Pflege der Grabanlage beeinträchtigt wird. In diesem Fall wird eine geeignete Stelle zur Ablage von Grabschmuck ausgewiesen.

## § 15 Besondere Bestimmungen für einzelne Grabanlagen

Für Grabstellen in besonderen, einheitlich gestalteten Grabanlagen (§ 11 Absatz 1 Nummer 3) gilt Folgendes:

### A. Rasensarggräber

- aa) Rasensarggräber sind Gräber für Sargbestattungen, die einheitlich von der Friedhofsverwaltung mit Rasen begrünt und gepflegt werden.
- bb) Rasensarggräber auf dem Godenweg werden auf Anfrage an die Friedhofsverwaltung vergeben und in den Lücken von Grabfeldern angeordnet.
- cc) Rasensarggräber sind mit einer einheitlichen Rasengrabplatte 40 x65 cm liegend auf Bodenniveau herzurichten.
- dd) Der Rasenschnitt erfolgt turnusgemäß im Rahmen der Gesamtpflege durch den Friedhofsgärtner.
- ee) Es darf aus Pflegegründen kein Grabschmuck auf dem Grab abgelegt werden.

### B. Rasenurnenfelder

- aa) Rasenurnenfelder sind Grabanlagen für Urnenbestattungen, die einheitlich von der Friedhofsverwaltung mit Rasen begrünt und gepflegt werden.
- bb) Die Grabplätze werden mit einer einheitlichen Rasengrabplatte versehen.
- cc) Die Grabplätze werden für bis zu zwei Urnen vergeben. Das Nutzungsrecht für Grabplätze mit zwei Urnen kann einmalig bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten Bestattung verlängert werden. Im Übrigen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.
- dd) Von Totensonntag bis Ostern ist das Ablegen von Grabschmuck auf den Grabplatten geduldet. In der übrigen Zeit ist das Grabfeld frei von Grabschmuck zu halten; dieser darf nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden.

### C. Gräberfelder für Erd- und Urnenbestattungen

- aa) Auf den Gräberfeldern sind Beisetzungen möglich für
  - bis zu zwei Urnen pro Grabplatz bei Urnengräbern,
  - einen Sarg und eine Urne oder zwei Särge, der erste dann Doppeltief, bei Grabplätzen für Erdbestattungen.
- bb) Das Nutzungsrecht kann einmalig bis zum Ablauf der Ruhefrist der zweiten Bestattung verlängert werden. Im Übrigen ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts nicht möglich.
- cc) Soweit für eine Anlage eine Grabplatte inklusive Inschrift vorgesehen ist, muss diese vom Nutzungsberechtigten auf eigene Rechnung beim zuständigen Steinmetz in Auftrag gegeben werden.
- dd) Die Namensgravur bei einem zentralen Gedenkstein (Stele) erfolgt auf dem Stein der Reihe nach. Die Kosten für die vorgeschriebene Namensgravur trägt der Nutzungsberechtigte.

#### **D. Baumurnengräber**

- aa) Baumurnengräber werden für die Bestattung unter Bäumen angelegt. Die Gräber werden mit Rasen angelegt.
- bb) Namenstafeln werden in geeigneter, einheitlicher Weise an oder neben den markanten Bäumen der Baumurnengräber so angebracht, dass die ausgewählten Bäume als Baumgrab zu erkennen sind.

#### **E. Sonstige Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensbezeichnung**

Auf den Friedhöfen gibt es unterschiedliche Gemeinschaftsfelder mit Namensbezeichnung der Verstorbenen. Eine genauere Beschreibung ist in der Gebührenordnung zu ersehen.

#### **F. Urnengräberfelder ohne Namensbezeichnung**

- aa) Urnengräberfelder ohne Namensbezeichnung dienen der Beisetzung einer Urne für die Dauer des Nutzungsrechts. In einem Kataster-Plan der Friedhofsverwaltung ist die Lage der Gräber und deren Abgrenzung exakt vermerkt.
- bb) Die Errichtung von Grabmälern ist ausgeschlossen.
- cc) Die gärtnerische Anlage und Pflege erfolgt durch das Friedhofspersonal. Eine individuelle Bepflanzung oder gärtnerische Gestaltung ist nicht zulässig.
- dd) Die Ablage von Grabschmuck jeglicher Art ist nur an den vorgesehenen Plätzen erlaubt.
- ee) Auf dem Friedhof Blumenthal gibt es kein Urnengräberfeld ohne Namensbezeichnung.

#### **G. Sozialbestattungsfeld mit Namensbezeichnung auf dem Friedhof Blumenthal**

Es besteht ein Gräberfeld zur Urnenbestattung von verstorbenen Gemeindemitgliedern, bei denen die Stadt eine Bestattung von Amts wegen (Sozialbestattung) veranlasst und die Kosten übernimmt.

#### **H. Gräberfeld „Sternenkinder“ auf dem Friedhof Blumenthal**

Es besteht ein Gräberfeld zur Bestattung von Kindern, die vor, während oder kurz nach der Geburt gestorben sind.

### **V. Nutzung**

#### **§ 16 Inhalt des Nutzungsrechts**

- (1) Die Nutzung besteht in dem Recht zur Belegung der Grabstellen nach Maßgabe dieser Ordnung und - soweit nichts anderes bestimmt ist - in der Pflicht zur würdigen Instandhaltung der Grabstelle. Die Wiederbelegung von Gräbern mit Verlängerungsmöglichkeit ist innerhalb der Dauer des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist gestattet. Das Nutzungsrecht ist ggf. entsprechend zu verlängern.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur von natürlichen Personen und, sofern die Friedhofsverwaltung nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme zulässt, nur bei Eintritt eines Todesfalles erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht wird nach der Zahlung der festgesetzten Gebühren durch Eintragung in das Grabstellenverzeichnis erworben und durch Aushändigung einer Graburkunde bescheinigt.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, bei einem Wohnungswechsel die neue Adresse der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

## § 17 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten jederzeit auf einen seiner Angehörigen übertragen werden.
- (2) Als Angehörige im Sinne von Absatz 1 gelten:
  - a) der Ehegatte,
  - b) Eltern, Geschwister, Kinder und Enkelkinder des Nutzungsberechtigten und seines Ehegatten.
- (3) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht ohne Antrag auf den überlebenden Ehegatten über. Hinterlässt der Berechtigte keinen Ehegatten oder ist dieser durch Gesetz oder durch Testament von der Erbfolge ausgeschlossen, so ist das Nutzungsrecht auf Antrag einem erbberechtigten Angehörigen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b zu übertragen, soweit nicht der Nutzungsberechtigte durch letztwillige Verfügung etwas anderes bestimmt hat.
- (4) In Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung die Übertragung des Nutzungsrechts auch auf andere als die in Absatz 1 bis 3 genannten Personen zulassen.
- (5) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den Nutzungsberechtigten auf eine andere Person ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung wirksam.
- (6) Tritt keine Person in das Nutzungsrecht ein, so übernimmt die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist. Die Kosten für eine einfache Grünpflege ohne Grabstein sind demjenigen aufzuerlegen, der die Bestattung beantragt hat.

## § 18 Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Der Übergang des Nutzungsrechts wird erst mit der Umschreibung im Grabstellenverzeichnis rechtswirksam. Bei der Antragstellung soll der Gebührenbescheid vorliegen.
- (2) Die Umschreibung ist gebührenpflichtig.
- (3) In den Fällen des § 17 Absatz 3 Satz 2 ist die Umschreibung unverzüglich, spätestens 6 Monate nach dem Tode des Nutzungsberechtigten zu beantragen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Umschreibung vorzunehmen, wenn der die Umschreibung Beantragende den Gebührenbescheid vorlegt und nachweist, dass er dem in § 17 Absatz 2 bezeichneten Personenkreis angehört. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Vorlage eines Erbscheines und den Nachweis über die Erbauseinandersetzung zu verlangen.

## § 19 Dauer, Verlängerung und Ablauf des Nutzungsrechts

- (1) Die Dauer des Nutzungsrechts an einer Grabstelle entspricht der jeweiligen Ruhefrist.
- (2) Bei einer zulässigen zweiten und jeder weiteren Beisetzung ist das Nutzungsrecht zu verlängern, und zwar bis zum Ende der Ruhefrist, die sich durch die jeweils letzte Beisetzung ergeben hat.
- (3) Das Nutzungsrecht bei Familiengrabstellen kann, wenn es über die jeweilige Ruhefrist hinaus bestehen bleiben soll, auf Antrag des Nutzungsberechtigten um jeweils einen zusätzlichen Zeitraum von fünf Jahren verlängert werden. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Darüber entscheidet die Friedhofskommission.
- (4) Auf Antrag kann der Nutzungsberechtigte die Grabstelle vor Ablauf der Ruhefrist gebührenpflichtig zurückgeben. Bereits gezahlte Gebühren für das Nutzungsrecht werden nicht erstattet. Für die Dauer der

noch verbleibenden Ruhefrist wird eine jährliche Ausfallgebühr erhoben. Der Grabstein kann gelegt auf der Grabstelle verbleiben. Ablage von jeglichem Grabschmuck ist nicht mehr gestattet. Ein Antrag auf Rückgabe kann frühestens nach fünf Jahren gestellt werden.

- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der Nutzungsberechtigte Grabmäler, Einfassungen und Bepflanzungen abzuräumen und die Grabstelle einzuebnen. Über eine Räumungsfrist entscheidet die Friedhofsverwaltung. Diese Anordnung über die Abräumung der Grabstelle wird dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter einer Fristsetzung mitgeteilt. Bleibt die Aufforderung erfolglos, wird die Grabstelle auf Anordnung der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Ein Anspruch auf Entschädigung für entfernte Grabanlagen usw. gegen die Friedhofsverwaltung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, auf den Ablauf des Nutzungsrechts schriftlich hinzuweisen. Der Nutzungsberechtigte kann bis zu 30 Tage nach Erhalt dieser Information eine zulässige Verlängerung des Nutzungsrechts beantragen. Auf die Verlängerung eines erloschenen Nutzungsrechts besteht kein Anspruch.
- (7) In besonderen Fällen kann die Verlängerung des Nutzungsrechts abgelehnt werden. Das sind z.B. geplante Aufgabe von Teilen des Friedhofs, Anlegen einer Gemeinschaftsgrabanlage in dem genutzten Bereich, Anlegen besonderer Gräberfelder in dem genutzten Bereich.

#### § 20 Entzug des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung vorzeitig entzogen werden, wenn die Grabstelle nicht den Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angelegt ist oder in der Pflege vernachlässigt oder wiederholt nicht zulässiger Grabschmuck o. ä. angebracht wird und die schriftliche Aufforderung zur Beseitigung dieser Mängel innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist unter Hinweis auf die Möglichkeit der Entziehung des Nutzungsrechts erfolglos bleibt. Der Nutzungsberechtigte wird zweimal angeschrieben. Über die Entziehung des Nutzungsrechts wird ein Bescheid erteilt.
- (2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstelle gemäß Absatz 1 vorzeitig entzogen, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung und Einebnung der Grabstelle anordnen. Die Anordnung ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich unter Setzung einer sechswöchigen Frist bekannt zu machen. Nach Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Ein Anspruch auf Entschädigung für entfernte Grabanlagen usw. gegen die Kirchengemeinde ist ausgeschlossen.

#### § 21 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Umschreibung nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Tode des Nutzungsberechtigten beantragt wird. Die Friedhofsverwaltung kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts verfügt die Friedhofsverwaltung über die Grabstelle.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstellen

### § 22 Anlage der Grabstellen

Alle Grabstellen sind in würdiger Weise gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und zu pflegen. Sie sollen sich dem Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes und des Friedhofes einfügen. Die Bepflanzung von Familien-Urnengräbern ist entsprechend der Grabgröße von 1 x 1m anzupassen und muss eine entsprechende niedrige Form haben.

### § 23 Gestaltung und Pflege der Grabstellen

- (1) Das Bestreuen der Grabfläche mit Kies, Schotter oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist bei allen Grabstellen unzulässig. Ebenso ist das Bestreuen mit Kies vor und neben der Grabfläche untersagt. Es ist ebenfalls untersagt, um die Grabstellen kleine Gräben oder Furchen zu ziehen, um den Rasenbewuchs zu entfernen. Für die Wiederherstellung wird von dem Nutzungsberechtigten eine Gebühr in Höhe des Aufwandes erhoben, sofern die Wiederherstellung nicht vom Nutzungsberechtigten nach Aufforderung selbst übernommen wird.
- (2) Die Pflanzen dürfen die Nachbargrabstellen nicht beeinträchtigen. Zweige und Wurzeln dürfen nicht über die Größe des Grabes hinausreichen. Wird dieses nicht beachtet, so behält sich die Friedhofsverwaltung - nach vorheriger erfolgloser schriftlicher Benachrichtigung mit der Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung - vor, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Die Gebühr richtet sich nach dem Aufwand.
- (3) Bäume auf Grabstellen über einer Höhe von 1,50 m sowie Sträucher und Hecken über einer Höhe von 1 m sind zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb einer durch die Friedhofsverwaltung vorgegebenen Frist, kann diese die Ausführung der Arbeiten gegen Gebühr auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Die Gebühr richtet sich nach dem Aufwand.
- (4) Verwelkter Grabschmuck ist von den Grabstellen und den Ablageflächen zu entfernen. Für die anfallenden Abfälle sind die auf dem Friedhof vorgesehenen Abfallkörbe gemäß ihrer Sortierung zu nutzen. Die auf dem Friedhof angebrachten Hinweise sind zu beachten.
- (5) Hügel und Kränze nach Erdbestattungen sowie Kränze nach Urnenbestattungen werden von dem Friedhofspersonal nach angemessener Frist bzw. Verwelkungsgrad abgefahren und eingeebnet. Die Kosten dafür sind in den Grabkosten enthalten.
- (6) Es ist unzulässig,
  - a) aus unkompostierbaren Materialien bestehende Kränze, Blumengebinde usw. auf den Friedhof und die Grabstellen zu bringen,
  - b) chemische Pflanzenschutzmittel oder Wildkrautvernichter (Pestizide, Herbizide) bei der Grabpflege anzuwenden.
- (7) Die gärtnerische Pflege der Gemeinschaftsgrabfeldern erfolgt turnusgemäß durch das Friedhofspersonal. Blumengebinde dürfen hier nur an den vorgesehenen Plätzen (z.B. im Bereich der Stelen oder an ausgewiesenen Orten) abgelegt werden. Steckvasen sind auf Rasenflächen und von der Friedhofsverwaltung zu pflegenden Flächen nicht gestattet und werden entfernt. Ist an Stellen, die dafür nicht vorgesehen sind, Grabschmuck angebracht, wird dieser auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt. Die Gebühr richtet sich nach dem Aufwand.

## VII. Grabmäler, bauliche Anlagen (Grabmalordnung)

### § 24 Vorgaben für die Errichtung

- (1) Die Errichtung von Grabsteinen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen und ihre Veränderung bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Diese Anlagen dürfen nur durch einen Steinmetz errichtet oder verändert werden. Das Setzen von Einfassungen bei Familien- oder Einzelgräbern ist verpflichtend. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Ebenso dürfen Bänke und Stühle an den Grabstellen nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Die Genehmigung ist vom Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen, und zwar unter Vorlage einer Skizze in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten zu ersehen sein: Material, Maße und geplante Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der vorgesehenen Beschriftung. Die Grabeinfassung sollte mit innenliegenden Stahlwinkeln an den Ecken ausgeführt sein.
- (3) Darstellungen und Symbole und Texte auf dem Grabstein oder der Grabplatte dürfen christlichen Inhalten nicht widersprechen. Herstellerbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise möglichst seitlich an den Grabstellen und Grabmälern angebracht werden.
- (4) Auf liegenden oder im Nachhinein gelegten Grabsteinen auf Rasen- oder Bodenniveau dürfen keine Aufbauten angebracht oder befestigt sein (z.B. fest installierte Vasen oder Laternen oder Figuren) oder im Nachhinein angebracht werden. Diese werden gegen Gebühr vom Friedhofpersonal entfernt und entsorgt.

### § 25 Maße und Materialien

- (1) Grabumrandungen und Einfassungen sollen nicht stärker als 10 cm und nicht höher 20 cm sein. Einfassungen aus festem Material sind gestattet. Werkstoffe wie Kunststein, Beton, Eisen, Holz und Glas oder Kunststoff sind zu vermeiden und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch die Friedhofskommission verwendet werden.
- (2) Die liegenden Grabsteine auf den Urnengemeinschaftsfeldern (ohne Einfassungen) haben folgende Maße:
  1. Einzelplatz
    - a) Godenweg 45 cm x 35 cm
    - b) Farge 40 cm x 30 cm
  2. Doppelplatz
    - a) Godenweg 50 cm x 40 cm
    - b) Farge 65 cm x 50 cm
- (3) Die liegenden Grabsteine auf Familien-, Reihen- und Urnengrabstellen haben folgende Maße:
  - a) Godenweg 65 cm x 40 cm
  - b) Farge 50 cm x 40 cm
- (4) Die liegenden Grabsteine auf Rasensarggräbern erhalten eine einheitliche Rasengrabplatte 65 cm x 50 cm.
- (5) Urnengemeinschaftsfeld „Farge“

Die Namenstafeln sind in Form, Material, Farbe und Aufschrift einheitlich nach Vorgabe der Friedhofsverwaltung zu gestalten und von dem Nutzungsberechtigten zu bezahlen.

- (6) Stelen – Höchstmaße „Godenweg“
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Einzelgrabstellen, ca. 1 x 2 m, (einfachtief)  | = 110 cm x 60 cm |
| b) Einzelgrabstellen, ca. 1,3 x 2 m, (doppeltief) | = 110 cm x 70 cm |
| c) Doppelgrabstellen, ca. 2 x 2 m, (einfachtief)  | = 120 cm x 70 cm |
| d) Urnengrabstellen, ca. 1 x 1 m,                 | = 80 cm x 40 cm  |
- (7) Breitsteine – Höchstmaße „Godenweg“
- |   |                  |
|---|------------------|
| a) Einzelgrabstellen, ca. 1 x 2 m, (einfachtief)  | = 65 cm x 80 cm  |
| b) Einzelgrabstellen, ca. 1,3 x 2 m, (doppeltief) | = 75 cm x 100 cm |
| c) Doppelgrabstellen, ca. 2 x 2 m, (einfachtief)  | = 80 cm x 110 cm |
| d) Urnengrabstellen, ca. 1 x 1 m,                 | = 50 cm x 65 cm  |
- (8) Grabmäler auf dem Friedhof Farge sollen in der Regel nicht höher als 90 cm sein.
- (9) Für Baumurnengräber mit besonderer Gestaltung „Godenweg“ sind besondere Grabplatten vorgeschrieben, deren Form, Größe und Material die Friedhofsverwaltung vorgibt.
- (10) Vollabdeckungen bei Familiengräbern sind ausgeschlossen.  
Teilabdeckungen bei Familiengräbern sind nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.  
Andere Ausführungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Auf dem Friedhof Blumenthal sollen folgende Grabsteinmaße nicht überschritten werden
1. Bei aufrecht stehenden Steinen für:
 

a) ein 1-stelliges Grab:	= 100 cm x 50 cm
b) ein 2-stelliges Grab:	= 90 cm x 110 cm
c) ein 3-4-stelliges Grab:	= 100 cm x 130 cm
  2. Bei liegenden Steinen:
 

a) ein 1-stelliges Grab:	= 45 cm x 65 cm
b) ein 2-stelliges Grab:	= 80 cm x 60 cm
c) ein 3-4-stelliges Grab:	= 100 cm x 60 cm
d) ein Urnengrab:	= 50 cm x 50 cm

## § 26 Aufstellung und Instandhaltung

- (1) Mit der Aufstellung eines Grabmals darf erst nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.
- (2) Jedes Grabmal ist fluchtgerecht aufzustellen und seiner Größe entsprechend dauerhaft zu gründen.  
Grabmäler aus Stein oder Metall sind auf gemauerte Unterbauten zu setzen und mit diesen fest zu verbinden.  
Die Unterbauten dürfen nicht über den Erdboden hervorragen.  
Grabmäler aus Holz müssen auf einem genügend starken, gegen Verwitterung geschützten Unterteil in den Boden eingegraben oder mit Eichenholzstützen auf einem über den Boden hervorragenden Steinsockel befestigt werden.
- (3) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Zeichnung oder ist es ohne Genehmigung errichtet worden, so hat der Nutzungsberechtigte es innerhalb einer von der Friedhofsverwaltung zu setzenden Frist zu ändern oder entfernen zu lassen. Bei Nichtbefolgung wird § 20 sinngemäß angewandt.
- (4) Grabmäler und Einfassungen sind von den Nutzungsberechtigten stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder durch Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entsteht. Nicht mehr standsichere Grabmale sind fristgerecht zu reparieren und einer Prüfung auf Standsicherheit zu unterziehen. Eine Abnahmebescheinigung mit Prüfvermerk/Prüfprotokoll ist der Friedhofsverwaltung zu übergeben.

- (5) Grabmale, Umrandungen und sonstige bauliche Anlagen müssen nach Ablauf der Nutzungsdauer und der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten entfernt werden. Sollten diese nach einer angekündigten Frist nicht entfernt sein, gehen sie in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde über. Ausgenommen sind solche Grabmale, die unter Denkmalschutz stehen oder von der Kirchengemeinde als erhaltungswürdig betrachtet werden.

## **VIII. Gebühren**

### § 27 Gebühren und Umlagen

- (1) Für die Erhebung von Gebühren ist die Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Sie wird vom Kirchenvorstand erlassen und bekannt gemacht.
- (2) Die Gebühren sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei Beginn der Laufzeit zu zahlen und können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen werden.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, zur Unterhaltung und zum weiteren Ausbau des Friedhofs von den Nutzungsberechtigten jeweils nach der Anzahl der Grabstellen Umlagen zu erheben (Friedhofsunterhaltungsgebühr).

## **IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### § 28 Sperrung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt (Sperrung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstellen.
- (2) Durch die Sperrung wird nur die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die Sperrung kann insgesamt oder nur für eine bestimmte Bestattungsform (z.B. nur für Erdbestattungen) erfolgen.
- (3) Über die Sperrung oder Entwidmung nach Absatz 1 erhalten die jeweils betroffenen Nutzungsberechtigten einen Bescheid, sofern deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Sperrung oder Entwidmung wird außerdem öffentlich bekannt gegeben, zusätzlich wird ein entsprechendes Hinweisschild im Bereich der betreffenden Grabstellen aufgestellt.
- (4) Im Falle der Entwidmung werden die Bestatteten, sofern die Nutzungszeit noch läuft und die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 im Übrigen vorliegen, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstellen umgebettet.
- (5) Soweit durch die Sperrung ein Recht auf weitere Bestattungen in der gewünschten Bestattungsform ausgeschlossen ist, ist den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstelle zur Verfügung zu stellen.
- (6) Alle Ersatzgrabstellen nach Absatz 4 und 5 sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die gesperrten oder entwidmeten Grabstellen herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts. Das Recht auf ggf. noch zulässige weitere Bestattungen (z.B. Urnenbestattung) in der bisherigen Grabstelle erlischt mit Inanspruchnahme einer Ersatzgrabstelle.
- (7) Umbettungstermine werden den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt, sofern deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Gleichzeitig werden die Termine öffentlich bekannt gemacht.

## § 29 Alte Rechte

Bei Grabstellen, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

## § 30 Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen neben den allgemeinen Verkehrssicherungspflichten keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die Kirchengemeinde lediglich, wenn sie auf wenigstens fahrlässiger Pflichtverletzung der Kirchengemeinde, ihrer Vertreter oder Erfüllungshilfen beruht, für sonstige Schäden nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

## § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. 03. 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsordnungen für die Friedhöfe ehemals Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen-Blumenthal, ehemals Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bremen Rönnebeck-Farge und ehemals Evangelisch-lutherische Martin-Luther-Gemeinde in Bremen-Blumenthal außer Kraft.
- (3) Die Friedhofsordnung und deren Änderungen werden im Internet unter [www.kirche-bremen.de/ev-kirchengemeinde-bremen-blumenthal/](http://www.kirche-bremen.de/ev-kirchengemeinde-bremen-blumenthal/) bekannt gegeben. Auf die Bekanntmachung im Internet wird unter Angabe der Internetadresse in der Tageszeitung („Weser Kurier“ / „Bremer Nachrichten“) hingewiesen. Die Änderungen treten am Ersten des auf die Veröffentlichung dieses Hinweises folgenden Monats in Kraft. Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung kann im Friedhofsbüro, 28777 Bremen, Farger Straße 19 eingesehen werden.

Beschlossen in der Sitzung des Kirchenvorstandes am 29. 10. 2025 und genehmigt vom Kirchausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche mit Schreiben vom 11. 12. 2025.